

Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 12.06.2012

Überblick zum Deliktsrecht / Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Was ist Deliktsrecht?

- < lat. delictum = „unerlaubt“.
 - BGB: „Unerlaubte Handlungen“.
- Als Deliktsrecht bezeichnet man die Normen, die zum Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens verpflichten.
- Dabei geht es nur um Verhalten, das schlechthin unerlaubt ist.
- Die Haftung wegen des Verstoßes gegen eine vertragliche Verpflichtung (§ 280 BGB) wird nicht zum Deliktsrecht gerechnet.

Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Zwecke des Deliktsrechts

- Gerechter Ausgleich für Schäden
 - Wer durch sein rechtswidriges Verhalten Schaden angerichtet hat, muss dafür aufkommen.
 - Verhaltenssteuerung
 - Rechtsverstöße dürfen sich nicht lohnen.
- Aber auch:
- Vermeidung übermäßiger Haftungsrisiken.
 - Vermeidung einer Lähmung der Wirtschaft und Schädigung des Standortes!

Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Art. 1382 Code civil

« Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer ».

„Jede menschliche Handlung, die einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, zu dessen Ersatz“.

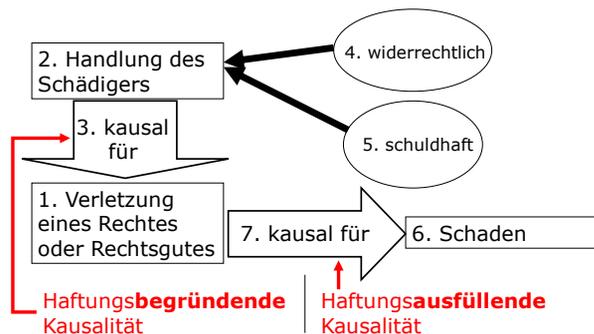
Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Die drei „kleinen Generalklauseln“

- Drei Tatbestände mit breitem Anwendungsbereich:
 - § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter.
 - § 823 Abs. 2 BGB – Verstoß gegen besondere Schutzgesetze.
 - § 826 BGB – Extrem sozialschädliches Verhalten.
- Aber: Keine große Generalklausel:
 - Keine Bestimmung, nach der für jeden Rechtsverstoß Schadensersatz zu leisten ist.
 - Manche Rechtsverstöße schädigen andere, ohne zum Schadensersatz zu verpflichten!

Gesetzliche Schuldverhältnisse (15)

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB



Die Rechtsgutverletzung

- Es muss eines der in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechte oder Rechtsgüter verletzt sein.
 - Als „sonstiges Recht“ kommt nur ein mit dem Eigentum strukturell vergleichbares, absolut geschütztes Recht in Frage.
 - Z.B. Urheber- oder Patentrecht, allgemeines Persönlichkeitsrecht, berechtigter Besitz, eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb.
 - Nicht: Schädigung des Vermögens als solches.

Prof. Dr. Th. Rüfner

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 18.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>